

Der Klerus akzeptierte die Beseitigung seiner Steuerfreiheit nicht ohne weiteres. Die Geistlichen baten nach Erscheinen der Steuerverordnung den Landesfürsten um Wiedereinführung ihres Steuerprivilegs, doch wurde dies von der Hofkanzlei abgelehnt.¹⁶ Merkwürdigerweise wurden die Honorationen aber trotz dieses ablehnenden Entscheids bis 1809 und dann wieder in den Jahren 1814 bis 1817 nicht besteuert.¹⁷ 1818 wurden die Steuerprivilegien endgültig aufgehoben. Mit der Abwälzung des Steuereinzugs auf die Gemeinden wählte Schuppler eine Lösung, die zwar im klaren Gegensatz zur Steuerverordnung stand, die aber wohl die einzige Möglichkeit bot, die Steuern hereinzubringen. Der Steuereinzug durch die Obrigkeit hätte nicht nur einen grösseren Verwaltungsaufwand gebracht, sondern auch zu einem zähen Steuerwiderstand der Untertanen geführt. Ohne zusätzliche polizeiliche Mittel hätte die Obrigkeit die Steuern kaum einheben können.

DIE ERHÖHUNG DER TAXEN UND GEBÜHREN

Für die Amtshandlungen der fürstlichen Beamten wurden bereits im 18. Jahrhundert Kanzleitanzen erhoben, die der Landvogt erhielt.¹⁸ Die sogenannten «Siegelgelder», die für die Bestätigung von Urkunden zu entrichten waren, erhielten die Landammänner. Diese Taxen und Gebühren hatten also zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch unmittelbar den Charakter einer Entschädigung für den Beamten, dessen Dienste in Anspruch genommen wurden.

Bei seinem Besuch im Sommer 1808 untersuchte Hauer auch, welche Taxen im Fürstentum erhoben wurden und wer diese erhielt. Die Dienstinstruktion von 1808 stellte als Konsequenz dieser Untersuchung fest, dass ab 1. Januar 1809 alle Taxen als Landeseinnahmen¹⁹ zu betrachten seien. (Die Beamten bezogen dann aber doch noch 5 bis 10 % an den verschiedenen Taxeinnahmen.) Der Landvogt wurde beauftragt, eine neue Erbfolgeordnung, eine neue Taxnorm für Gerichtsfälle und Grundbuchhandlungen²⁰ und eine Stempelsteuerverordnung²¹

auszuarbeiten. Da sich der Landvogt dabei an das österreichische Beispiel halten sollte, lief dieser Auftrag auf eine drastische Erhöhung aller Taxen und Gebühren hinaus. Liechtenstein übernahm damit den österreichischen Grundsatz, aus den Gebühren eine möglichst einträgliche Staatseinnahme zu schaffen.

Mit der Erbfolgeordnung vom 1. Januar 1809 erschien zugleich eine Instruktion über die bei Verlassenschaftsabhandlungen zu erhebenden Taxen. Im Grunde wurde damit für das Fürstentum eine Erbschaftssteuer geschaffen. Bis 1808 bestand in Liechtenstein keine Erbschaftssteuer. Der Landbrauch bestimmte lediglich, dass Güter ohne gesetzliche Erben, Güter, die an Huren- oder Bastardenkinder verfallen würden, sowie Güter von Selbstmördern an die Landesherrschaft fielen.²² Durch die Erbfolgeordnung von 1809, das Schulgesetz von 1827 und die Verordnung betreffend das Armenwesen von 1845 wurde die Erbsteuer Schritt für Schritt ausgebaut, wobei die Erträge aus dieser Steuer dem Armen- und dem Schulfonds zukamen. In der Papierstempelverordnung vom 20. März 1809 wurde die Einführung der Stempel damit begründet, dass die «dermaligen politischen Verhältnisse» grössere Staatseinkünfte erforderlich machten. Die Papierstempelverordnung schrieb vor, dass alle rechtsgültigen Urkunden einen Stempel tragen mussten. Die Stempelgebühren betragen zwischen 3 Kreuzern und 2 Gulden, wobei sich die Stempelgebühr einerseits nach dem Wert des Geschäftes richtete, über das die Urkunde ausgestellt war, und andererseits nach dem Stand des Ausstellers. Damit die Einnahmen aus den Stempelgebühren möglichst hoch ausfielen, wurde der Begriff «Urkunde» so weit gefasst, dass alle Rechnungen, Quittungen, Verträge, Vollmachten usw. darunter fielen.

Durch die «Provisorische Gerichtstaxenskala» vom 30. Dezember 1809 wurden die alten Taxen wesentlich erhöht. Für jede Amtshandlung wurde eine Taxe zwischen 2 Kreuzern und 12 Gulden bestimmt.²³ Durch die «Taxnormen» vom 22. Februar 1859 wurde eine weitere Erhöhung der Taxen vorgenommen.